

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Retschow
für die Haushaltsjahre 2021/2022**

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47, 48 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.10.2021 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021/2022 werden

	in 2021		in 2022	
	von bisher EUR	auf EUR	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	1.321.800	1.347.400	1.357.100	1.371.700
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.521.100	1.526.000	1.449.200	1.519.900
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-199.300	-178.600	-92.100	-148.200
2. im Finanzhaushalt				
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.271.000	1.296.600	1.296.400	1.309.700
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	1.448.600	1.445.100	1.335.400	1.399.200
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-177.600	-148.500	-39.000	-89.500
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	206.100	243.300	68.000	68.000
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	133.500	554.000	3.500	7.000
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	72.600	-310.700	64.500	61.000

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

in 2021		in 2022	
von bisher 127.100 EUR	auf 129.600 EUR	von bisher 129.600 EUR	auf 130.900 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	in 2021		in 2022	
	1. Grundsteuer			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 250 v. H.	auf unverändert 250 v. H.	von bisher 250 v. H.	auf unverändert 250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 320 v. H.	auf unverändert 320 v. H.	von bisher 320 v. H.	auf unverändert 320 v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 380 v. H.	auf unverändert 380 v. H.	von bisher 380 v. H.	auf unverändert 380 v. H.

§ 6 Amts- und Kreisumlage

entfällt

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen betragen 2021 und 2022 je 1,025 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und bleiben unverändert.

§ 8 Weitere Vorschriften

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

	in 2021		in 2022	
	1. zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	332.661 EUR 353.361 EUR	von bisher auf voraussichtlich
2. zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	-185.512 EUR -156.412 EUR	von bisher auf voraussichtlich	-224.512 EUR -245.912 EUR
3. zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	3.786.685,95 EUR 3.839.895,05 EUR	von bisher auf voraussichtlich	3.694.685,95 EUR 3.691.695,05 EUR

§ 9 weitere Festlegungen

Deckungsfähigkeit

Die Gemeinde erklärt gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Produktes.

Davon ausgenommen sind jeweils Personalaufwendungen, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Diese sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Übertragbarkeit

Folgende laufende Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des § 15 (1) GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt:

54100 52338000 Unterhaltung von Straßen, Wegen & Plätzen

54100 52339002 Unterhaltung von sonstigem Infrastrukturvermögen (Baumschnitt)

Entsprechend den Regelungen des § 14 (3) GemHVO-Doppik MV werden Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Entsprechend den Regelungen des § 14 (4) GemHVO-Doppik werden ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt

Zweckbindungsvermerk:

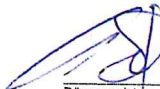
Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen (u.a. Spenden, Versicherungsleistungen u. ä.) des Gemeindehaushaltes - ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen - die Aufwendungsansätze des gleichen Produktes erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Aufwand erfordern.

Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am _____ erteilt.

DBR, 29.10.2021
Ort, Datum




Bürgermeister
Th. Schubert

Hinweis:

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde am Schreiben vom 20.12.21 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

von 29.10.2021 bis 15.11.21 während der Sprechzeiten im Amt Bad Doberan-Land, Zimmer 212 öffentlich aus.

DBR, den 29.10.2021


(Unterschrift)
Bürgermeister Th. Schubert

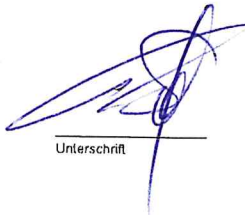
Tag des Aushang:

29.10.21

Tag der Abnahme:

17.11.21




Unterschrift